Kanton Zürich
Staatsarchiv

Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online
http://www.staatsarchiv.zh.ch/query

Signatur	**StAZH OS 36 (S. 675-678)**
Titel	**Gesetz über die Abänderung des Einführungsgesetzes zum schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 2. April 1911.**
Ordnungsnummer	
Datum	22.11.1942

[S. 675] Art. I. Das Einführungsgesetz zum schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 2. April 1911 wird wie folgt abgeändert und ergänzt: // [S. 676]

§ 212. Gewerbsmäßige Darleiher, Darlehens- und Kreditvermittler bedürfen zur Ausübung ihres Gewerbes auf dem Gebiete des Kantons Zürich einer Bewilligung der zuständigen Direktion des Regierungsrates- Die Bewilligung darf nur vertrauenswürdigen Bewerbern erteilt werden. Vereinen, einfachen Gesellschaften und Handelsgesellschaften sowie Genossenschaften wird die Bewilligung nur erteilt, wenn alle an der Geschäftsführung beteiligten Personen vertrauenswürdig sind. Ausgenommen von der Bewilligungspflicht sind die durch Verordnung zu bezeichnenden Unternehmungen, sofern sie nicht vornehmlich das Kleinkreditgeschäft betreiben.

§ 213. Darleiher dürfen an Zins, Provision, Kommission und Gebühren insgesamt pro Monat höchstens 1 % der ausbezahlten Darlehenssumme beziehungsweise des jeweiligen Restbetrages beziehen. Der Zins darf für Kleinkredite nicht vorausgenommen werden.

Verwaltungskosten und nachgewiesene Barauslagen dürfen besonders verrechnet werden; sie dürfen pro Monat 0,5 % der ausbezahlten Darlehenssumme beziehungsweise des jeweiligen Restbetrages nicht übersteigen.

Die Gewährung eines Darlehens darf nicht von der Eingehung weiterer Verpflichtungen, zum Beispiel der Übernahme von Geschäftsanteilen, Obligationen oder Waren, oder der Entrichtung von Jahresbeiträgen abhängig gemacht werden.

§ 213 a. Darlehens- und Kreditvermittler dürfen vom Kreditnehmer insgesamt für Provision, Kommission und Gebühren höchstens 1–5 % der ausbezahlten Darlehenssumme oder des vermittelten Kredites erheben. Die Abstufung der Höchstansätze wird durch Verordnung bestimmt.

Nachgewiesene Barauslagen dürfen besonders verrechnet werden.

§ 214. Pfandleiher, Feilträger, gewerbsmäßige Darleiher, Darlehens- und Kreditvermittler sind zu ord- // [S. 677] nungsmäßiger Führung von Geschäftsbüchern nach den Grundsätzen einer kaufmännischen Buchführung und zur Aufbewahrung der Geschäftspapiere verpflichtet.

Weitere Bestimmungen über die Geschäftsführung der Pfandleiher, Feilträger, gewerbsmäßigen Darleiher, Darlehens- und Kreditvermittler, sowie über deren Kontrolle bleiben einer Verordnung des Regierungsrates vorbehalten.

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016

§ 214 a. Übertretungen der Vorschriften dieses Gesetzes über das Pfandleihgewerbe, die Feilträger, die Darleiher, Darlehens- und Kreditvermittler, sowie der zu ihrem Vollzug erlassenen Verordnungen werden mit Buße von Fr. 20– bis Fr. 10000.–, in schweren Fällen mit Haft bestraft. Die beiden Strafen können verbunden werden. Die Strafverfolgung ist Sache der Statthalterämter.

Vereine, einfache Gesellschaften und Handelsgesellschaften sowie Genossenschaften haften solidarisch für Bußen und Kosten, die den an ihrer Geschäftsführung beteiligten Personen auferlegt werden.

§ 214 b. Sind die für die Erteilung der Bewilligung als Pfandleiher, Feilträger, Darleiher, Darlehens und Kreditvermittler notwendigen Erfordernisse nicht mehr vorhanden, oder wird den Vorschriften der Paragraphen 202 bis 214 dieses Gesetzes oder den zu ihrem Vollzug erlassenen Verordnungen wiederholt oder in grober Weise zuwidergehandelt, so kann die Bewilligung entzogen werden.

Art. II. Dieses Gesetz tritt im Falle seiner Annahme durch die Stimmberechtigten am Tage nach der Genehmigung durch den Bundesrat in Kraft.

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme des Berichtes seines Bureaus über die Ergebnisse der Volksabstimmung vom 22. November 1942,

wonach sich ergibt: // [S. 678]

Zahl der Stimmberechtigten	211921
Eingegangene Stimmzettel	118003
Annehmende sind	74272
Verwerfende sind	31233
Ungültige Stimmen	121
Leere Stimmen	12377

beschließt:

Die Referendumsvorlage «Gesetz über die Abänderung des Einführungsgesetzes zum schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 2. April 1911» wird als vom Volke angenommen erklärt.

Zürich, den 30. November 1942.

Im Namen des Kantonsrates,

Der Präsident:

E. J. Graf.

Der Sekretär:

Dr. E. Lee.

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016

Der Bundesrat hat dem vorstehenden Gesetz über die Abänderung des EG. z. ZGB. am 28. Dezember 1942 die Genehmigung erteilt.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/10.09.2015]

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016